

Allgemeine Vertragsbedingungen der

AUSTRO CONTROL österreichische Gesellschaft für Zivillufffahrt mbH (ACG)

1 Geltungsbereich, Auftragserteilung

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen werden automationsunterstützt versandt. Sie sind mit jedem Auftragnehmer (AN) vereinbart. Sofern nichts im Zuge eines Vergabeverfahrens bereits vorgegeben oder ausverhandelt wurde, Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind unzulässig und werden nicht Vertragsbestandteil. Sollten Angebote auf Basis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN oder sonstigen von der gegenständlichen Ausschreibung abweichenden Regelungen gelegt werden, werden sie als den Ausschreibungsbedingungen widersprechende Angebote ausgeschieden.
- 1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten gegenständliche allgemeine Vertragsbedingungen und ÖNORM A 2060 in der letztgültigen Fassung als vereinbart. Die folgenden Vertragsbestimmungen gelten in Ergänzung/Abänderung zu dieser ÖNORM. Die ÖNORM A 2060 und alle den technischen Standard / Stand der Technik erfassenden EN-Normen, internationale Normen und ÖNORMEN können beim ON Österreichisches Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, angefordert werden.
- 1.3 Der AN erkennt durch die Auftragsbestätigung/Beginn des Auftrags diese Bestimmungen an. Die Auftragsbestätigung hat durch den AN schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Bestellung zu erfolgen.
- 1.4 Die Annahme von Aufträgen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des AN gegen diese Bestimmung ergeben, hat der AN zu verantworten.

2 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Preise

- 2.1 Der AN hat Leistungsaufstellungen zu erstellen, die von ACG bestätigt werden, wenn die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden. Die Abrechnung derartiger Leistungen hat die bestätigten Leistungsaufstellungen zu enthalten.
- 2.2 Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer (SAP-Bestellnummer der ACG) an die Abteilung "Finanz- und Rechnungswesen (im Folgenden: „FR“) zu senden. Elektronische Rechnungen als PDF werden auch akzeptiert und sind an Fr-Kredite@austrocontrol.at zu übermitteln. Wenn in einer Rechnung mehrere Positionen aufscheinen, so ist die Reihenfolge der Angebotspositionen einzuhalten. Rechnungsbeträge, die Leistungsabweichungen gemäß Punkt 7.1. ÖNORM A 2060 und/oder Regieleistungen betreffen, sind gesondert auszuweisen und im Einzelnen zu belegen.
- 2.3 Rechnungen sind gem. § 11 österr. USIG auszustellen. Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag 10.000,- EUR übersteigt, ist die UID-Nr. der ACG (ATU 37259408) anzugeben. Rechnungen, die den Formvorschriften des österr. USIG nicht entsprechen, werden retourniert.
- 2.4 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.
- 2.5 Mit den angebotenen Preisen sind sämtliche gemäß dem gegenständlichen Leistungsvertrag und dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen und bekannten Erschwernisse abgegolten.
- 2.6 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird nicht eingerechnet. Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der ACG als bezahlt. Gerät ACG mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 10 Bankwerktagen in Verzug und ist sie für die Verzögerung selbst verantwortlich, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils – von der Österreichischen Nationalbank verlaublichten – Basiszinssatz zu zahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Wenn ACG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten. Der Anspruch auf Verzugszinsen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erhalt der Zahlung des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche des AN die über den Ersatz der gesetzlich geregelten Betriebskosten hinausgehen sind ausgeschlossen.
- 2.7 Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen sind auch die Vorbereitungen, die benötigten Materialien und Geräte, sowie der Ablauf bis zur fertigen Leistung sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften jeweils in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.
- 2.8 Anfahrtswege vom Firmensitz des AN zum Ort der Leistungserbringung inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit vom AG werden – sofern nicht extra erwähnt – nicht gesondert vergütet und sind in den Positionspreisen bereits einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Rückfahrt.
- 2.9 Aus dem Titel der Unkenntnis der Sachlage kann der AN keine, wie immer gearteten Nachforderungen geltend machen. Es liegt in der Verantwortung des AN, sich volle Klarheit über alle für die Preisbildung maßgebenden Umstände zu verschaffen.
- 2.10 Die Bieter haben keinen Anspruch auf Nachprüfung ihrer Kalkulation. Kalkulationsirrtümer sind ausschließlich das Risiko des Bieters. Sie berechtigen nicht zur Irrtumsanfechtung.

- 2.11 Preisanpassung: Die jeweils angebotenen Preise gelten für das auf den Tag der Anbotsstellung folgende Jahr als Festpreise. In der Folge sind die Preise einschließlich allenfalls angebotener Rabatte veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis des Preisniveaus jenes Monats, zu dem das Angebot gelegt wurde, und der hierfür ermittelten Basiszahl. Sie erfolgt erstmals zu Beginn des auf das Ende der Angebotsfrist folgenden zweiten Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus, das im Monat des Endes der Angebotsfrist galt. Weitere Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres unter Heranziehung des Preisniveaus des jeweils vorletzten Monats (z.B. November 2020 für Preisanpassung 1.1.2021). Das für die gegenständliche Preisanpassung maßgebliche Preisniveau, d.h. die Basiszahl und der jeweilige Ist-Indexwert, wird – sofern in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – auf Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichten Verbraucherpreisindex 2020 bestimmt. Die solcher Art neu berechnete Indexzahl gilt als neue Bezugsgröße für alle Preise, die ab dem neuen Kalenderjahr verrechnet werden. Alle Berechnungen sind auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.

3 Lieferung, Leistung, Gefahrtragung

- 3.1 ACG ist verpflichtet die Feststellung der erbrachten Leistung innerhalb von 30 Tagen zu prüfen und die Leistung abzunehmen.
- 3.2 Die Annahme verspäteter Leistungen durch ACG schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsverzug und/oder Pönale nicht aus.
- 3.3 Bei nicht fristgemäßer Leistungserbringung hat der AN pro angefangene Kalenderwoche, die er in Verzug ist, ein Pönale in Höhe von 0,5 % der zivilrechtlichen Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer), maximal jedoch 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme zu zahlen. Unbeschadet dieser Pönaleverpflichtung hat der AN eine über die Pönale hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Gefahr geht erst mit Übernahme der vollständigen Lieferung/Leistung auf ACG über. Wird die Lieferung/Leistung oder Teile hiervon vor Übergabe zerstört/beschädigt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung dieser zerstörten/beschädigten Lieferung/Leistung.

4 Vertragsauflösung

- 4.1 Die Vertragsdauer (unbefristet/ befristet/Zielgeschäft) ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis oder den übrigen Dokumenten der gegenständlichen Vereinbarung.
- 4.2 Verträge auf unbestimmte Zeit sowie über einen Zeitraum von vier Jahren oder mehr kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (wenn nichts anderes vereinbart) zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich via Post, oder Telefax zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Absendens. Wurden sowohl die Gesamtleistung als auch getrennt zur Vergabe gelangende Teile der Leistung ausgeschrieben, sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne vergebene Teile zu kündigen.
- 4.3 **Aufhebung.** ACG behält sich das Recht vor, jederzeit zu verlangen, dass alle oder ein Teil der Arbeiten im Rahmen der Bestellung für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten eingestellt oder verschoben werden, ohne den AN für die Kosten entschädigen zu müssen, die sich aus dieser Aussetzung oder Umplanung ergeben können, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

5 Zusätzliche Bedingungen für Aufträge über Software und Hardware

- 5.1 Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Dokumente, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind, sind geistiges Eigentum der ACG und dürfen ausschließlich zur Leistung des Angebots und Erfüllung des diesbezüglichen Auftrags verwendet werden.
- 5.2 Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Software oder sonstige Werke, die der AN im Auftrag von ACG individuell erstellt, gehen mit deren Übergabe an ACG in deren Eigentum über. ACG erwirbt an diesen in ihrem Auftrag erstellten Werken ein ausschließliches Werknutzungsrecht zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. In diesem Sinn erwirbt ACG an individuell beauftragten Ausarbeitungen sowie an Anforderungsanalysen und Pflichtenheften uneingeschränkte Werknutzungsrechte zur Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung.
- 5.3 Soweit der Auftrag die Verwendung von Standardwerken (insbesondere Standardsoftware, Standard Know-how) vorsieht, gehen die diesbezüglichen Leistungsgegenstände (z.B. Unterlagen, Datenträger) mit deren Übergabe an ACG in deren Eigentum über. ACG erwirbt an diesen Standardwerken lediglich eine Werknutzungsbeihiligung in dem im Leistungsgegenstand (Leistungsverzeichnis) oder den sonstigen Vertragsdokumenten näher bestimmten Umfang; zumindest jedoch zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung für den eigenen Gebrauch.
- 5.4 Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages bei ACG oder aus sonstigen Unterlagen der ACG erlangten Informationen geheim zu halten, sofern ihn ACG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

**Bitte Bestellnummer bei Auftragsbestätigung und Rechnung angeben!
Nicht bestellkonforme Rechnungen werden ausnahmslos retourniert!**

DVR0447277 Sitz u. Gerichtsstand Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien I Firmenbuch Nr. 71000m UID NR. ATU37259408

Allgemeine Vertragsbedingungen der AUSTRO CONTROL österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mbH (ACG)

- 5.5 Bedient sich der AN Dritter Personen zur Erbringung seiner Leistung, ist er verpflichtet, die in Punkt 5.4 festgehaltene Geheimhaltungspflicht an diese Personen schriftlich zu überbinden.
- 5.6 Der AN verpflichtet sich, Vorfälle, die infolge der Erbringung seiner Leistungen ein Risiko für die Netz- und Informationssicherheit der ACG darstellen können, unverzüglich an security@austrocontrol.at zu melden.
- 6 Verpflichtungen des AN**
- 6.1 Einhaltung des anwendbaren Rechts**
- Der AN haftet dafür, dass er und alle Liefergegenstände dem geltenden/anwendbaren Recht entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf Folgendes beziehen:
- Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit, Sanktionen und Exportkontrolle;
 - die Kontrolle, Einschränkung, das Verbot, die Rückgewinnung und/oder die Beseitigung von u.a. Chemikalien und/oder gefährlichen Stoffen und in jedem Fall die Informationen, die ACG in diesem Zusammenhang verlangen kann;
 - Transport; und
 - Arbeit und Beschäftigung/Anstellung.
- Der AN ist verpflichtet, ACG unverzüglich jeden Verstoß gegen geltendes Recht in Bezug auf die Ausführung und/oder Ausführung des Auftrags durch ihn selbst oder seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter oder Personen oder Unternehmen, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sein könnten, zu melden. Der AN ist verpflichtet, in Verbindung mit ACG in Bezug auf Angelegenheiten, auf die in diesem Artikel 6.1 "Einhaltung des anwendbaren Rechts" Bezug genommen wird, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, einschließlich der Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Lieferanten, seine Lieferkette und/oder den Artikel, die ACG von Zeit zu Zeit für Meldepflichten gegenüber einer Behörde und/oder Aufsichtsbehörde benötigt.
- Sollte der AN anwendbares Recht nicht einhalten, hat der AN ACG von allen Folgen einer solchen Nichteinhaltung freizustellen und schadlos zu halten. Zusätzlich und unbeschadet der Rechte ACG's kann der Vertrag von der ACG jederzeit mit sofortiger Wirkung „ex nunc“ aufgelöst werden bzw. vom Vertrag zurückgetreten werden.
- 6.2 Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie**
- Der AN verpflichtet sich, möglichst umwelt-verträgliche recyclingfähige Geräte, Materialien und Waren zu liefern, außer ACG verzichtet ausdrücklich hierauf. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial. Besonderen Produktvorschriften unterliegende Waren sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.3 Sanktionen/Auflagen und Exportkontrolle**
- 6.3.1 Die Vertragsparteien halten sich an die anwendbaren Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Kanadas und des Lieferanten in Bezug auf nationale Exportkontroll-, Finanz-, Wirtschafts- oder Handelssanktionen und Embargos (die "Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen") und erkennen an, dass eine Abweichung von diesen Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen verboten ist.
- 6.3.2 Soweit die spezifischen Anti-Boycott-Gesetze der EU-Verordnung Nr. 2271/1996 auf eine Vertragspartei anwendbar sind, gelten Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen nur insoweit, als diese Vertragspartei nicht gegen eine solche für sie geltende Norm verstößt oder verstoßen wird oder sie nicht dazu veranlasst, gegen sie zu verstoßen.
- 6.3.3 ACG muss in der Lage sein, den Liefergegenstand zu verwenden, zu betreiben und zu warten, und, wenn notwendig, zu verkaufen und zu liefern, und gegebenenfalls müssen die Kunden von ACG die Möglichkeit haben, den Liefergegenstand nach den Vorgaben ACG's zu verwenden, zu betreiben und/oder zu warten.
- 6.3.4 Vor Auftragserteilung oder Bestellung hat der AN die spezifischen Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen anzugeben, die für den Liefergegenstand gelten, und anschließend während der Laufzeit der Bestellung schriftlich unter Verwendung des vom Käufer bereitgestellten Formulars (die "Export Control Classification Declaration" oder "ECCD"), das auf dem ACG-Portal für AN verfügbar ist, mitteilen und es im Falle einer Änderung aktualisieren.
- 6.3.5 Wenn der Liefergegenstand ganz oder teilweise Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen unterliegt, ist der AN verpflichtet:
- bei den zuständigen Ausfuhrbehörden (die "Sanktions- und Ausfuhrbehörden") alle einschlägigen Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung, Rückübertragung, Lieferung und Verwendung des Artikels, wie von ACG angegeben, zu beantragen und rechtzeitig zu erhalten (die "Ausfuhrgenehmigung") und, falls erforderlich, rechtzeitig Aktualisierungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Artikel so geliefert wird, wie von ACG im Rahmen dieser Bestellung gefordert, und für ACG keine Kosten entstehen.
 - ACG aufzufordern, eine Endnutzenerklärung (End User License Agreement; EULA) in der Form auszufüllen, die von den zuständigen Sanktions- und Exportbehörden verlangt oder von ACG zur Verfügung gestellt wird;
 - ACG auf Verlangen alle Informationen, Erklärungen und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, die nach den geltenden Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind, einschließlich derjenigen, wenn erforderlich, die sich auf Mitarbeiter, Subunternehmer und/oder Dritte beziehen, und/oder das Akkreditierungsverfahren von ACG für Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen einzuhalten, um den Zugang zu exportkontrollierten Informationen zu autorisieren;
 - vor der Vorlage bei den zuständigen Sanktions- und Ausfuhrbehörden und auf Verlangen ACG den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und etwaige Änderungen zur Verfügung zu stellen;
 - ACG so bald wie möglich und vor der ersten Lieferung des Artikels eine Kopie der eingeholten Ausfuhrgenehmigung zur Verfügung zu stellen, einschließlich aller anwendbaren Bestimmungen/Bedingungen, und/oder der Korrespondenz von Sanktions- und Ausfuhrbehörden, die sich auf die Ausführung des Auftrags und/oder auf die Verpflichtungen von ACG beziehen;
 - für jede Lieferung von materiellen und/oder immateriellen Liefergegenständen die Klassifizierung der Ausfuhrkontrolle und gegebenenfalls die Nummer der Ausfuhrgenehmigung angeben, die in den Versanddokumenten für Liefergegenstände und direkt in allen Dokumenten/Dateien für Liefergegenstände angegeben ist. Fehlt die Kennzeichnung, wird ACG die betroffenen Liefergegenstände als nicht exportkontrollpflichtig behandeln;
 - für alle geltenden behördlichen Aufzeichnungspflichten verantwortlich zu sein;
 - die Sendung mit den exportkontrollierten Artikeln, die an den Standort von ACG geliefert werden, gut sichtbar durch ein Etikett zu identifizieren;
 - in der Lage sein, den Versand und die Lieferung des exportkontrollierten Liefergegenstandes bis zu dem in der Bestellung angegebenen Lieferort zu verfolgen;
 - im Falle eines Ankaufs militärischer Liefergegenstände, die Überprüfung und Genehmigung der Bestimmungen der U.S. Technical Assistance Agreements ("TAA") oder des Manufacturing League Agreement ("MLA") durch ACG einzuholen, bevor sie den US-Exportbehörden vorgelegt werden, falls eine (1) oder mehrere TAA oder MLA für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Der AN hat ACG auch eine Kopie der vollständig ausgeführten TAA oder MLA und der erteilten Genehmigung zur Verfügung zu stellen, die alle Vorbehalte enthält, die sich auf die Ausführung des Auftrags oder die Compliance-Verpflichtungen der Parteien beziehen. Der AN hat ACG jede spezifische Geheimhaltungsvereinbarung, die nach den Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen erforderlich ist, über die TAA oder MLA zur Verfügung zu stellen; und
 - im Falle eines Ankaufs militärischer Liefergegenstände, alle politischen Spenden, Provisionen und Gebührenzahlungen gemäß Teil 130 der U.S. International Traffic in Arms Regulations ("ITAR") zu deklarieren.
- 6.3.6 Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AN gemäß diesem Artikel 6.3 "Sanktionen und Exportkontrolle" hat der AN innerhalb eines von ACG festgelegten Zeitrahmens und gemäß dem festgelegten Leistungsverzeichnis den betreffenden Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den geltenden Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen zu ersetzen oder zu ändern.
- 6.3.7 Der AN erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine sanktionierte Person ist, oder sich in einem umfassenden Embargoland gemäß den Sanktions- und Exportbestimmungen befindet. Der AN hat ACG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er im Laufe der Auftragsabwicklung Gegenstand von Sanktionen, Untersuchungen, Reklamationen, Maßnahmen oder Verfahren gemäß den Sanktions- und Ausfuhrbestimmungen wird.
- 6.3.8 Für den Fall, dass (i) der AN zu einer sanktionierten Person wird und/oder (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus der Beauftragung einen Verstoß gegen Sanktionen und Ausfuhrbestimmungen darstellen würde (jeweils ein "Sanktionsereignis"), hat ACG Anspruch auf:
- die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung ohne vorherige Ankündigung und mit sofortiger Wirkung auszusetzen; und/oder
 - die Bestellung mit einer vorherigen schriftlichen Mitteilung und mit sofortiger Wirkung „ex nunc“ aufzulösen bzw. von der Bestellung/Vertrag zurückzutreten.
- jeweils ohne jegliche Haftung von ACG.

**Bitte Bestellnummer bei Auftragsbestätigung und Rechnung angeben!
Nicht bestellkonforme Rechnungen werden ausnahmslos retourniert!**

DVR0447277 Sitz u. Gerichtsstand Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien I Firmenbuch Nr. 71000m UID NR. ATU37259408

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der
AUSTRO CONTROL österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG)**

- 7 Sonstiges**
- 7.1 Für alle aus diesem Vertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- 7.2 Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.
- 7.3 Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages bei ACG oder aus sonstigen Unterlagen der ACG erlangten Informationen geheim zu halten, sofern ihn ACG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Bedient sich der AN dritter Personen zur Erbringung seiner Leistung, ist er verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht an diese Personen schriftlich zu überbinden. Im Falle der verschuldeten Verletzung, der in diesem Punkt oder in der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 genannten Geheimhaltungsverpflichtungen, hat der AN eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 36.000,- zu zahlen. Das Recht von ACG, einen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 7.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstiger Bestimmungen des Dienstleistungsauftrages ungültig, unwirksam oder durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.5 Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.
- 7.6 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 7.7 Bei Tätigkeiten im Auftrag der ACG ist die Richtlinie „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen (VA SQ SE 00040) einzuhalten:
<https://www.austrocontrol.at/unternehmen/profil/einkauf>
- 7.8 ACG ist ein nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 zertifiziertes Unternehmen, unterliegt dem Netz- und Informationssicherheitsgesetz -NISG und behält sich daher vor, Lieferantenaudits nach vorheriger Bekanntmachung durchzuführen.